

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Loesungsbox - Miet Lizenzen

Stand 01.08.2020

## §1 Vertragsgegenstand

(1)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.08.2020 für alle Software Mietverträge, welche für die Nutzung von produktiven Installationen aus dem Software-Miet-Angebot der Loesungsbox entstehen bzw. entstanden sind. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmen i.S.d. §14 BGB sind.

(2)

Vertragsgegenstand ist die Vermietung der mit dem Mieter vereinbarten Tarife und Funktionen aus der Loesungsbox in ihrer jeweils installierten Version. Dies beinhaltet auch sämtliche Software-Updates und Versionsänderungen während der Vertragslaufzeit.

(3)

Die Loesungsbox basiert auf dem Named User Lizenzmodell. Es dürfen damit nur so viele verschiedene Personen die Software benutzen, wie über Anzahl der Lizenzen mit dem Mieter vereinbart wurde.

(4)

Änderungen (Erweiterungen/Reduzierungen) in Bezug auf ausgewählte Features oder Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Anwender (Named User), sind jederzeit möglich. Es kommt damit zu einem Update des Software-Mietvertrags.

## §2 Lieferumfang, Installation

(1)

Der Vermieter stellt die mit dem Mieter vereinbarten Loesungsbox-Features als Software sowie die zugehörige Dokumentation online auf [www.loesungsbox.com](http://www.loesungsbox.com) zur Verfügung.

(2)

Der Mieter erhält die Lizenzschlüssel für die Nutzung der von ihm gemieteten Software.

(3)

Software-Updates werden in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

© Softwarepunks GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Loesungsbox Miet-Lizenzen

Stand: 01.08.2020

(4)

Die Installation der Software sowie das Einspielen von Software-Updates müssen vom Mieter selbständig durchgeführt werden. Anleitungen für die korrekte Installation und dem Einspielen von Software-Updates stellt der Vermieter zur Verfügung.

### **S3 Vergütung Abrechnung für Loesungsbox Funktionen sowie Support & zusätzliche Leistungen**

(1)

Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der im Miet- oder Leistungszeitraum gültigen Umsatzsteuer.

(2)

Abrechnungen und Zahlungen erfolgen ab Vertragsbeginn für die jeweils vereinbarte Vertragsperiode für 12 Monate im Voraus.

(3)

Werden während eines laufenden Vertrags Änderungen in Bezug auf ausgewählte Features oder Anzahl der Anwender (Named User) vorgenommen, kommt es zu einem Update des Software-Mietvertrags.

*Beispiel: Es wurde ein Vertrag über 120 Euro Jahresgebühr ab 01.01. geschlossen und 12 Monate im Voraus bezahlt → Es werden nun Änderungen im Funktionsumfang am 30.06. vorgenommen → Aufgrund der Änderungen ergibt sich ein Update des Vertrags über 140 Euro (Erweiterungen von Features oder Usern). Die Differenz von 20 Euro werden für die Restlaufzeit des Abo-Jahres (in diesem Fall 10€ für 6 Monate) in Rechnung gestellt (140€ - 120€ = 20€ → anteilmäßig 6 Monate = 10€).*

(4)

Preis- und Leistungsübersicht für Support & zusätzliche Leistungen:

<b>Leistung / Service</b>	<b>Preis netto zzgl. USt.</b>
Loesungsbox Anwendersupport	Inklusive ab 10€ netto Mietpreis  Unter 10€ netto Mietpreis: 1€ pro Minute - Abrechnung in 5-Minuten Takt
Technische Updates	Inklusive ab 10€ netto Mietpreis  Unter 10€ netto Mietpreis: 20€ pro Update
Beratung zur funktionalen Erweiterung der Loesungsbox	gratis
Funktionales Update (Upgrade - Erweiterung Funktionen)	gratis
Funktionales Update (Downgrade - Verringerung Funktionen)	10€ / Downgrade
Passwort Rücksetzung	5€ / Rücksetzung
Kundenindividuelle Schulung	Nach Vereinbarung
Archiv Umwandlung nach Kündigung. Zeitlich unbeschränkter Lese-Zugriff auf sämtliche Daten in der Loesungsbox.	50% der aktuellen Jahres-Miet-Gebühr, mindestens aber 50€

© Softwarepunks GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Loesungsbox Miet-Lizenzen

Stand: 01.08.2020

(5)

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt und ohne Abzug zu bezahlen.

(6)

Verträge, Rechnungen und Mahnungen werden ausschließlich elektronisch erstellt und dem Mieter per E-Mail zugesandt.

(7)

Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 10%, jedoch mindestens 5 Euro pro Rechnung zu verlangen.

#### **§4 Gewährleistung**

(1)

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung in der Leistungsbeschreibung und der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Gewährleistungsansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, wenn die Software nicht in einer in der Leistungsbeschreibung freigegebenen Einsatzumgebung eingesetzt wird.

(2)

Der Vermieter wird die Software in einem zum vertragsgemäßen geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung der Software beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen in der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Hersteller der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

(3)

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(4)

Der Mieter ist verpflichtet, in der Software festgestellte Fehler unverzüglich zu melden. Der Vermieter wird die Fehler binnen angemessener Zeit beseitigen. Der Mieter wird den Vermieter bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Mieter kann technische Fragen zur Funktionsweise der Software an den Vermieter richten.

## **§5 Haftung**

(1)

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schadensersatzansprüche des Mieters: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.

(2)

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(3)

Eine weitergehende Haftung des Vermieters besteht nicht.

(4)

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Vermieters.

(5)

Der Mieter ist zur Sicherung seines Systems verpflichtet, insbesondere die Anwendungsdaten in dem Anwendungszweck adäquaten Intervallen sowie vor Software-Updates zu sichern. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit Aufwand wiederhergestellt werden können.

(6)

Ansprüche gegen den Vermieter wegen Mängel auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr.

## **§6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1)

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es existiert keine langfristige Vertragslaufzeit, es sei denn, sie ist individuell in einem separaten Vertrag schriftlich vereinbart worden.

(2)

Der Software-Mietvertrag kann durch den Mieter ohne Angabe von Gründen und in Textform (Brief, E-Mail) immer monatlich zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend ist hierbei der Eingang der Kündigung beim Vermieter.

(3)

Im Falle der Kündigung eines Vertrags hat der Mieter bis zum Ende der vertraglichen Restlaufzeit weiterhin Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Vermieter zahlt dem Mieter die über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus zu viel entrichtete Vergütung anteilig zurück.

(4)

Ein Kündigungsrecht durch den Vermieter besteht insbesondere, wenn der Mieter einer Zahlungsverpflichtung trotz zweiter Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder wenn der Mieter sich allgemein grob vertragswidrig verhält. Grob vertragswidrig ist insbesondere die Nutzung der Software mit mehr Anwendern als vereinbart (Unterlizensierung). In diesem Fall erlischt dem Mieter das Recht, die Software nutzen zu dürfen. Der Vermieter ist dann berechtigt, die Lizenzen zu sperren und damit dem Mieter die Software unzugänglich zu machen.

(5)

Nach erfolgter ordentlicher Kündigung und Auslaufen des Vertrags, ist der Mieter nicht mehr berechtigt, die Software zu verwenden. Der Vermieter darf die Software zu diesem Zweck für die weitere Nutzung sperren. Außerdem erlischt für den Mieter jeglicher Anspruch auf Support-Leistungen durch den Vermieter.

## **§7 Nutzungsrechte, Urheberrechte, Schutzrechtsverletzung**

(1)

Der Mieter erhält ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht, die gewählten Module und Funktionalitäten aus der Loesungsbox im vertragsgemäßen Umfang (Anzahl Lizenzen Named User, Vertragsdauer, im aktuell gültigen Programmzustand / Release) zu installieren und für eigene betriebliche Zwecke produktiv zu nutzen. Die Nutzungsrechte an der Software sind nicht übertragbar und gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit.

(2)

Die Anzahl der Installationen ist nicht beschränkt. Ein Anwender darf auch über mehrere Installationen auf unterschiedlichen Einzelplatzstationen verfügen. Der Mieter muss jedoch sicherstellen, dass die Anzahl der verschiedenen Loesungsbox Anwender die Anzahl der gemieteten Lizenzen nicht überschreitet.

(3)

Der Vermieter ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von ihm gelieferten Software beim Mieter überprüfen zu lassen (sog. Audit). Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber dem Mieter zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an den Vermieter herausgeben darf, als das Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei Wochen

schriftlich angekündigt werden. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt gemacht werden. Ist dies nicht sicherzustellen, scheidet ein Überprüfungsrecht aus. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4)

Sofern sich im Rahmen eines Audits herausstellt, dass die vom Mieter erworbenen Lizenzen die Nutzung nicht abdeckt (sog. Unterlizenzierung), verpflichtet sich der Mieter, die für die nicht von seinen Lizenzen gedeckte Nutzung anfallenden Gebühren, rückwirkend für den Zeitraum seit dem letzten Audit bzw. - soweit noch kein Audit durchgeführt worden ist- bis zum erstmaligen Vertragsbeginn, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Vermieter nachzuentrichten. Unter erstmaligem Vertragsbeginn, ist der Vertragsschluss gemeint, der den Mieter fortwährend unter Einbeziehung von nachträglichen Vertragsänderungen und Folgeverträgen, zur erstmaligen produktiven Nutzung der Software berechtigte. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass die Unterlizenzierung erst zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten ist. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Mieter die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt der Vermieter die Kosten.

(5)

Der Mieter ist ausdrücklich nicht dazu berechtigt, Softwarebestandteile zu verändern, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten oder an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist der Mieter nicht dazu berechtigt, die Dokumentation zur Software sowie sämtliche Unterlagen zur Lösungsbox weder ganz noch teilweise zu verändern, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten oder, falls die Dokumentation bzw. die Unterlagen in gedruckter Form vorliegen, zu kopieren.

(6)

Die Software und die zugehörige Dokumentation sowie sämtliche Unterlagen zur Lösungsbox unterliegen dem Urheberrecht des Vermieters und bleiben in dessen Eigentum.

(7)

Das Mietverhältnis kann in keiner Weise in einen Kauf mit Übertragung des Eigentums umgewandelt werden.

## **§8 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen aus irgendwelchen Rechtsgründen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung, eine Ersatzregelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§9 Schlussbestimmungen**

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Vermieters, der Softwarepunks GmbH in München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2)

Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3)

Der Vermieter ist zu Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Vermieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Veränderungen des Produktangebots, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.